

LAbg Nicole Hosp

Herrn
Landesrat
Ing Erich Schwärzler
Landhaus
6900 Bregenz

Bregenz, am 23. April 2015

**Betrifft: Anfrage gemäß § 54 GO d LT –
„Pferdeparadies Feldkirch“ - Stand der Ermittlungen**

Sehr geehrter Herr Landesrat!

Zurückkommend auf den Fall „Pferdeparadies Feldkirch“ wurde seitens des Tierschutzombudsmannes Dr. Pius Fink angekündigt, Anzeige zu erstatten.

Da mir eine lückenlose Aufklärung dieses Falles sehr wichtig erscheint und im Hinblick auf das erklärte Ziel, Vorarlberg bis zum Jahr 2020 zum Tierschutzschutzland Nummer 1 in Österreich machen zu wollen, erlaube ich mir an Sie nachstehende

A N F R A G E

zu richten:

- 1) Wurde im Fall „Pferdeparadies Feldkirch“ eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft eingebracht?
 - a) Wenn ja, wann und mit welcher Begründung?
 - b) Wenn nein, warum nicht?
- 2) Sind die Ermittlungen bereits abgeschlossen und was waren die Ergebnisse?
- 3) Wenn die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind, bis wann ist mit einem Ergebnis zu rechnen?

- 4) Wie kann es sein, dass - wie im Fall „Pferdeparadies Feldkirch“ - die Anfragen und die Anregungen des Tierschutzombudsmannes nur mäßig beachtet und eher als lästig empfunden werden?
- 5) Wieso wurde der Tierschutzombudsmann im Fall „Pferdeparadies Feldkirch“ nach Bekanntwerden in den Medien als Vertreter der Tiere von der Vollzugs- wie auch der Verwaltungsbehörde nicht informiert und noch weniger eingebunden?
- 6) Der Tierschutzombudsmann soll sich im Sinne der Tiere parteilich, nicht neutral, für die Einhaltung des Tierschutzgesetzes und die dadurch geschützten Interessen der Tiere einsetzen. Diese Selbstverständlichkeit und Akzeptanz ist in der Praxis nicht immer gegeben. Was werden Sie tun, um diese Selbstverständlichkeit und Akzeptanz zu verbessern?
- 7) Sehen Sie es als notwendig an, die Funktion des Tierschutzombudsmannes zu stärken? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, welche Maßnahmen werden Sie setzen, um die Funktion des Tierschutzombudsmannes auch gegenüber der Tierschutzvollzugsbehörde zu stärken?

Ich bedanke mich im Voraus für die fristgerechte Beantwortung meiner Anfrage und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

LAbg. Nicole Hosp
FPÖ-Tierschutzsprecherin

Bregenz, am 11. Mai 2015

Frau
LAbg. Nicole Hosp
Landtagsklub – Vorarlberger Freiheitliche
Landhaus
6901 Bregenz

im Wege der Landtagsdirektion

Betrifft: „Pferdeparadies Feldkirch“ – Stand der Ermittlungen
Bezug: Ihre Anfrage vom 23. April 2015, Zl. 29.01.071

Sehr geehrte Frau LAbg. Hosp,

Ihre Anfrage gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages beantworten wir wie folgt:

- 1) Wurde im Fall „Pferdeparadies Feldkirch“ eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft eingebracht?**
 - a) Wenn ja, wann und mit welcher Begründung?**
 - b) Wenn nein, warum nicht?**
- 2) Sind die Ermittlungen bereits abgeschlossen und was waren die Ergebnisse?**
- 3) Wenn die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind, bis wann ist mit einem Ergebnis zu rechnen?**

Laut Auskunft von Tierschutzombudsmann Dr. Pius Fink hat dieser, wie bereits in der Sitzung des Kontrollausschusses vom 10. Dezember 2014 angekündigt, am 11. Dezember

2014 gegen den Tierhalter eine Anzeige nach dem Tierschutzgesetz bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft Feldkirch eingebracht.

Der Tierschutzombudsmann hat am 4.5.2015 in der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch Akteneinsicht und Kenntnis vom Ergebnis der Ermittlungen genommen. Eine entsprechende Stellungnahme dazu erging inzwischen vom Tierschutzombudsmann an die zuständige Bezirkshauptmannschaft. Mit einer Entscheidung der Verwaltungsstrafbehörde im vorliegenden Fall ist in den nächsten Wochen zu rechnen. Darüberhinaus wird festgestellt, dass der Pferdebetrieb periodisch vom zuständigen Amtstierarzt überprüft wird.

Laut Information der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch wurde mit Schreiben vom 16. Dezember 2014 eine Sachverhaltsdarstellung wegen den in der Sitzung des Kontrollausschusses am 10. Dezember 2014 getätigten Aussagen über gerichtlich strafbare Handlungen des Pferdehalters an die Staatsanwaltschaft Feldkirch übermittelt. Seitens der Staatsanwaltschaft wurde die Polizeiinspektion Feldkirch mit Ermittlungen beauftragt. Zwischenzeitlich hat die Polizeiinspektion Feldkirch einen Abschlussbericht an die Staatsanwaltschaft vorgelegt. Die weitere Prüfung bzw. Bearbeitung obliegt der Staatsanwaltschaft Feldkirch.

- 4) ***Wie kann es sein, dass –wie im Fall „Pferdeparadies Feldkirch“ – die Anfragen und die Anregungen des Tierschutzombudsmannes nur mäßig beachtet und eher als lästig empfunden werden?***
- 5) ***Wieso wurde der Tierschutzombudsmann im Fall „Pferdeparadies Feldkirch“ nach Bekanntwerden in den Medien als Vertreter der Tiere von der Vollzugs- wie auch der Verwaltungsbehörde nicht informiert und noch weniger eingebunden?***

Nach meinem Informationsstand gab es in den letzten Wochen bezüglich der Zusammenarbeit ein Gespräch zwischen Bezirkshauptmannschaft Feldkirch und Tierschutzombudsmann.

Laut Auskunft der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch wurde der Tierschutzombudsmann im gegenständlichen Fall schon vor dem Bekanntwerden in den Medien informiert. So wurde bereits am 8. August 2013 ein ausführlicher Bericht über eine Tierschutzkontrolle im genannten Bestand an den Tierschutzombudsmann übermittelt. Am 19. März 2014 wurde der Tierschutzombudsmann nach einer von ihm erstatteten Online-Meldung zu Tierschutzmängeln am selben Tag telefonisch über die Situation auf dem Betrieb informiert.

Das dem Tierschutzverein zur Verfügung gestellte Video stand dem Tierschutzombudsmann vor der Veröffentlichung in den Medien zur Verfügung. Eine telefonisch vereinbarte Übergabe des Videos an die Behörde ist unterblieben, da die Vorsprache und Übergabe vom Tierschutzverein Rankweil abgesagt wurde. Der Tierschutzombudsmann hatte auch nach Einschaltung der Medien immer Gelegenheit, sich über den Stand der behördlichen Ermittlungen zu erkundigen. So wurde im Dezember 2014 seinem Wunsch auf Akteneinsicht selbstverständlich nachgekommen.

Laut Auskunft des Tierschutzombudsmannes hat dieser über Einladung des Tierhalters den gegenständlichen Betrieb Ende November 2014 selbst besucht.

Das Parteiengehör wird stets erst nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens eingeräumt, damit die Parteien (hier der Tierschutzombudsmann) in Wahrnehmung ihrer Rechte auf alle Ermittlungs- bzw. Beweisergebnisse Rücksicht nehmen können und nicht zu jeder einzelnen Zeugenaussage separat Stellung beziehen müssen.

- 6) Der Tierschutzombudsmann soll sich im Sinne der Tiere parteilich, nicht neutral, für die Einhaltung des Tierschutzgesetzes und die dadurch geschützten Interessen der Tiere einsetzen. Diese Selbstverständlichkeit und Akzeptanz ist in der Praxis nicht immer gegeben. Was werden Sie tun, um diese Selbstverständlichkeit und Akzeptanz zu verbessern?**
- 7) Sehen Sie es als notwendig an, die Funktion des Tierschutzombudsmannes zu stärken? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, welche Maßnahmen werden Sie setzen, um die Funktion des Tierschutzombudsmannes auch gegenüber der Tierschutzvollzugsbehörde zu stärken?**

Aus unserer Sicht hat der Tierschutzombudsmann eine breite Akzeptanz, was insbesondere bei der Verleihung des jährlichen Vorarlberger Tierschutzpreises zu Tage kommt. Für uns ist es selbstverständlich Aufgabe des Tierschutzombudsmannes, als institutionalisierter Vertreter von Tierschutzinteressen im Rahmen von Behördenverfahren und darüberhinaus im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung aktiv zu werden. Wir sind gerne bereit, auch vermittelnde Gespräche zu führen, wenn der Bedarf gegeben ist.

Laut Mitteilung der Abteilung Inneres und Sicherheit im Amt der Landesregierung ist festzuhalten, dass die Aufgaben und Kompetenzen des Tierschutzombudsmannes im Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG) geregelt sind. So hat der Tierschutzombudsmann die gesetzliche Aufgabe, die Interessen des Tierschutzes zu vertreten. Er hat in Verwaltungsverfahren einschließlich Verwaltungsstrafverfahren nach dem Tierschutzgesetz uneingeschränkte Parteistellung. Er ist berechtigt, in alle Verfahrensakten Einsicht zu nehmen sowie alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Die Behörden haben den Tierschutzombudsmann bei der Ausübung seines Amtes zu unterstützen (§ 41 Abs. 4 TSchG). Organisatorisch ist der Tierschutzombudsmann der Abteilung Gesundheit, Soziales und Integration mit der Geschäftsstelle beim Umweltinstitut des Landes Vorarlberg zugeordnet, wogegen die Zuständigkeit für die Angelegenheiten des Tierschutzes nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung, ABl. Nr. 21/2012, bei der Abteilung Inneres und Sicherheit im Amt der Landesregierung liegt, um eine klare Unabhängigkeit des Tierschutzombudsmannes zu gewährleisten.

Unter Berücksichtigung dieser gesetzlichen Bestimmungen und auf Grundlage der Beschlüsse der Bezirkshauptleute-Konferenz vom 20. Juni 2012 und 11. Dezember 2012 über die Einbindung des Tierschutzombudsmannes durch die Bezirkshauptmannschaften wurde am 11. April 2013 zwischen den Bezirkshauptmannschaften, der Abteilung

Veterinärangelegenheiten im Amt der Landesregierung sowie dem Tierschutzombudsmann eine einheitliche Vorgangsweise hinsichtlich der Einbindung des Tierschutzombudsmannes vereinbart.

Diese Vereinbarung, welche im April 2014 evaluiert und von allen Beteiligten als praxistauglich bezeichnet wurde, hat sich bewährt und ist weiter umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Landesrat Ing. Erich Schwärzler

Landesrat Dr. Christian Bernhard